

Sitzungsvorlage Nr. 1/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	22.11.2011	öffentlich
Verwaltungsausschuss	01.12.2011	nicht öffentlich
Gemeinderat	15.12.2011	öffentlich

Betreff:

Änderung der Kanalanschlussbeitragssatzung

Sachverhalt:

Die Kanalanschlussbeitragssatzung der Gemeinde Sande geht bei der Festsetzung des Beitrages von einer Erhebung über einen Zeitraum von 30 Jahren aus. Der so festzusetzende Beitrag ist dann jährlich zu entrichten oder wahlweise in einer Summe abzulösen, wobei als Ablösebeitrag ein kapitalisierter Betrag in Höhe des 11,77-fachen des jährlichen festgesetzten Beitrages zu bezahlen ist. Juristisch betrachtet ist die Festsetzung eines jährlichen Beitrages, wie in unserer Satzung vorgesehen, eine Stundung. Die Stundung eines Beitrages ist nach den Regelungen des Nieder-sächsischen Kommunalabgabengesetzes jedoch nur in ganz bestimmten, vom Gesetz eng umrissenen Fällen, möglich:

§ 6a NKAG (Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen)

(2) ¹Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen so lange gestundet werden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss. ²Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. ³Ist ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit einem Wohngebäude bebaut, so ist der Teil des geschuldeten Beitrages, der auf die Wohnnutzung entfällt, von der Stundung ausgenommen.

(3) ¹Der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen kann gestundet werden

1. für bebaute Grundstücke, auf denen ausschließlich der Beitragspflichtige oder seine Angehörigen allein oder in Haushaltsgemeinschaften mit weiteren Personen wohnen, hinsichtlich der Grundstücksteile, die nicht mit Gebäuden bebaut sind und deren grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre,

2. für nicht mit Gebäuden bebaute Grundstücke, die an Grundstücke nach Nummer 1 angrenzen, wenn und solange sie als Hausgarten oder gebäudebezogene Grün- und Wegefläche

a) vom Beitragspflichtigen oder seinen Angehörigen selbst genutzt werden und diese Nutzung keine gewerbliche ist,

b) von Dritten unentgeltlich oder gegen ein Entgelt genutzt werden, das weniger als die Hälfte des ortsüblichen Preises beträgt,

soweit und solange die bauliche Nutzung der Grundstücke nach den Nummern 1 und 2 insgesamt erheblich hinter der bei der Beitragsbemessung vorausgesetzten baulichen Nutzbarkeit zurückbleibt. ²Der Beitrag darf nur hinsichtlich des Anteiles gestundet werden, der der Unternutzung entspricht. ³Im Stundungsbescheid bezeichnet die Gemeinde die Grundstücksteile nach Satz 1 Nr. 1 oder Grundstücke nach Satz 1 Nr. 2, auf die sich die Stundung bezieht. ⁴Eine Stundung nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn das Maß der Unternutzung im Geltungsbereich der Beitragssatzung üblich ist.

(4) Der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen kann für unbebaute Grundstücke gestundet werden, solange sie zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht veräußert werden können.

Die Möglichkeiten der Stundung sind auf die im Gesetz beschriebenen Fälle beschränkt und unterliegen als „Kann-Vorschrift“ im Einzelfall einer Ermessensentscheidung.

Darüber hinaus wird erhält die Gemeinde in § 6a Abs. 6 nur noch die Befugnis, in der Beitragssatzung die Stundung in besonderen Härtefällen gem. § 222 Abgabenordnung (AO) für zulässig zu erklären. Die sonstigen Voraussetzungen müssen neben der besonderen Härte hierfür ebenfalls gegeben sein (Antrag, Anspruchssicherung, Verweis in der Satzung).

Keinesfalls ist die Stundung als Regelfall zulässig. Die Satzung über der Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen entspricht daher nicht den gesetzlichen Vorgaben.

In der Vergangenheit hat die Gemeinde bereits durch entsprechende Formulierungen in ihren Grundstückkaufverträgen den Vorgaben des NKAG Rechnung getragen. Grundstückverkäufe zwischen Privatleuten wurden damit jedoch nicht erfasst.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung an die rechtlichen Vorgaben anzupassen. Ein Entwurf einer neuen Satzung wird dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vorgelegte Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Abwasseranlage.

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Abwasseranlage

Focke

Wesselmann

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen